

Anlage V

Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen, Investive Folgekosten nach § 10 des Rahmenvertrages I

Die Partner des Rahmenvertrages hatten sich in der Frage der Ermittlung des Investitionsbetrages für stationäre Einrichtungen nach SGB VIII insbesondere gem. § 78b Abs. 1 Nr. 2 und § 78c Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 ff. SGB VIII für die Dauer von drei Jahren auf eine Ausführungsvereinbarung verständigt. Diese Übergangsregelung endete zum 31.05.2006.

Die Übergangsregelung wird durch nachfolgende Ausführungsvereinbarung abgelöst, die zum 01.01.2007 in Kraft tritt.

1. Eigentümer/Neubau

1.1 Erstinvestitionen

Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die neue Einrichtung vereinbaren bis zum Jahr 2013 individuell die Refinanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gem. § 78c SGB VIII. Ab dem Jahr 2013 kommt ein einheitlicher Pauschalbetrag zur Anwendung. Es gelten die Regelungen nach Ziffer 1.2.2 und Ziffer 1.3.

1.2 Bestandseinrichtungen

Für bestehende Einrichtungen im Eigentum wird für die Berechnung der Substanzerhaltungspauschale pro Platz und Jahr der Mittelwert aller Substanzerhaltungspauschalen der Einrichtung zu Grunde gelegt. Dabei sind die unter Ziffer 1.2.2 zeitlich festgelegten Bandbreiten für die Jahre 2010 bis 2013 zu berücksichtigen. Von der Ermittlung der Substanzerhaltungspauschale im Wege der Mittelwertberechnung kann aufgrund der Ausnahmeregelung nach Ziffer 1.2.3 abgewichen werden.

1.2.1 Mit Inkrafttreten des Rahmenvertrages hatten sich die Rahmenvertragspartner auf eine Bandbreite für bestehende Substanzerhaltungspauschalen verständigt. Die Bandbreite beschreibt das Spektrum leistungsfähiger und wirtschaftlicher Einrichtungen.

Die bis zum 31.05.2006 vereinbarte Bandbreite von 1.287 Euro bis 3.014 Euro wird für den Zeitraum 01.06.2006 bis 31.12.2009 beibehalten.

1.2.2 Für die Jahre 2010 bis 2013 erfolgt eine lineare Anpassung der Bandbreite.

Danach ergeben sich folgende Bandbreiten:

bis 31.12.2009:	1.287 € bis 3.014 €
ab 01.01.2010:	1.465 € bis 2.760 €
ab 01.01.2011:	1.643 € bis 2.507 €
ab 01.01.2012:	1.822 € bis 2.253 €
ab 01.01.2013:	Einheitswert 2.000 €

Alle Einrichtungen, die mit ihren bisherigen refinanzierten Aufwendungen im Rahmen der oben bezifferten und zeitraumabhängigen Bandbreiten liegen, können diese Werte fortführen.

Alle Einrichtungen, die oberhalb des oberen Bandbreitenwertes bzw. unterhalb des unteren Bandbreitenwertes liegen, werden an die jeweils zeitlich geltenden Bandbreitenwertgrenzen angepasst.

Ab dem Jahr 2013 gilt für alle Einrichtungen, die nicht unter die Ausnahmeregelung nach Ziffer 1.2.3 fallen, die einheitliche Substanzerhaltungspauschale von 2.000 Euro.

Ab diesem Zeitpunkt sind in der Substanzerhaltungspauschale Tilgungsleistungen für anerkannte Darlehen nicht mehr enthalten. Zinsaufwendungen werden nicht mehr separat refinanziert, sondern es erfolgt die gesonderte Refinanzierung von Annuitäten (Zinsen und Tilgungen) außerhalb der einheitlichen Substanzerhaltungspauschale bis zur Endtilgung der Darlehen. Insofern durch Endtilgung weggefallene Aufwendungen werden künftig nicht mehr als betriebsnotwendig refinanziert.

1.2.3 Ausnahmeregelung

Einrichtungen, die aufgrund einer Leistungsvereinbarung bauliche Besonderheiten vorhalten, können in Absprache mit dem örtlich zuständigen Träger abweichende Regelungen vereinbaren. Der örtlich zuständige öffentliche Träger hat den Hauptbeleger der Einrichtung nach § 78e Abs. 2 SGB VIII bei diesen Ausnahmerevereinbarungen grundsätzlich zu beteiligen.

1.3 Die ab dem 01.01.2013 geltende einheitliche Substanzerhaltungspauschale wird anschließend alle zwei Jahre auf der Basis des amtlichen Baukostenindex prozentual fortgeschrieben.

1.4 Bis zum Erreichen der einheitlichen Substanzerhaltungspauschale gemäß Ziffer 1.2.2 sind in zu vereinbarenden Kalkulationszeiträumen die für die Herstellung und Anschaffung der Anlagegüter zu zahlenden Zinsbeträge gem. Darlehensvertrag auf Fremdkapital für Annuitätendarlehen und Darlehen mit festen Tilgungsraten in den Investitionsbetrag einzurechnen und im Kalkulationsnachweis offen zu legen. Entsprechende Finanzierungsunterlagen sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Verlangen vorzulegen.

2. Für gemietete Objekte/neue Mietverhältnisse kommen folgende Regelungen zur Anwendung:

2.1 Aufwendungen für Gebäudemieten, Mieten für technische Anlagen und Leasingkosten sind im Kalkulationsnachweis nachvollziehbar auszuweisen. Entsprechende Unterlagen sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Verlangen vorzulegen.

Bei Mietregelungen für neu anzumietende Objekte gilt, dass zukünftig die ortsübliche Vergleichsmiete in der Regel als Maximalwert anerkennungsfähig ist. Existieren keine Mietspiegel, kann die Miete sachverständig ermittelt und vereinbart werden. Im gemeinsamen Einvernehmen zwischen dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung ist in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung der ortsüblichen Vergleichsmiete möglich. Die anerkennungsfähigen Quadratmeter richten sich nach dem Leistungsangebot der Einrichtung; hierüber ist Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern herzustellen.

- 2.2 Beim Ansatz von kalkulatorischen Mieten (z.B. bei Personenidentität von Mieter und Vermieter) ist analog zu 2.1 Abs. 2 zu verfahren. Öffentliche Zuwendungen, deren Zweckbindung noch besteht, müssen bei der Ermittlung von kalkulatorischen Mieten entsprechend berücksichtigt werden.
- 2.3 Die Substanzerhaltungspauschale für die Wiederbeschaffung und Instandhaltung der Einrichtungsgegenstände ist unter Berücksichtigung der jeweiligen mietvertraglichen Regelungen zu vereinbaren. Die Pauschale beträgt 706 Euro pro Jahr und Platz. Nur bei Zustimmung beider Vereinbarungspartner kann in begründeten Einzelfällen von dem Pauschalwert in Höhe von 706 Euro abgewichen werden.
- 2.4 Diese Pauschale wird analog Ziffer 1.3 ab dem Jahr 2013 alle zwei Jahre auf der Basis des amtlichen Baukostenindex prozentual fortgeschrieben.
- 2.5 Die bisherige Regelung der Kfz-Pauschale für Kleinsteinrichtungen und selbständige eingruppige Einrichtungen i. H. v. 2.220 Euro (Pauschalwert für Zinsen und Abschreibung) bleibt bestehen. Die Kfz-Pauschale wird ebenfalls alle zwei Jahre angepasst.